

## Merkblatt zur Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

### Der Erlaubnis bedarf, wer:

- Wirbeltiere gewerbsmäßig züchtet oder hält (außer landwirtschaftliche Nutztiere)
- Tiere in einem Tierheim hält oder eine Tierpension betreibt
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zur Schau stellt
- mit Wirbeltieren handelt oder diese aus dem Ausland holt und/oder vermittelt
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkauf von Tieren durch Dritte durchzuführt
- einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält
- Tiere zur Schau stellt oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt
- Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft
- für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet oder hierfür Einrichtungen unterhält
- für dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält

Träger der Erlaubnis ist in der Regel der für das Gesamtunternehmen Verantwortliche, der über die entsprechende Sachkunde verfügen muss. Es muss für jeden Einzelbetrieb/Einzeltätigkeit eine Erlaubnis beantragt werden.

Unter den Begriff Zurschaustellung fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zweck des Spendensammelns.

### Antragsformulare müssen folgendes enthalten:

- Personalien des Antragstellers (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten)
- Tätigkeit, für die Erlaubnis beantragt wird
- Art und Anzahl der betroffenen Tiere
- Angaben zu der verantwortlichen Person (Verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt)
- Nachweis/e zur Sachkunde der verantwortlichen Person
- Nachweis/e über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person (polizeiliches Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft)
- Gewerbeanmeldung
- Eindeutige Definierung des Verantwortungsbereichs
- ggf. Bestimmung eines Stellvertreters und dessen Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Sachkunde

### Angaben zu den ggf. genutzten Räumlichkeiten

- baurechtliche Genehmigung
- Planzeichnungen zu Lage und Bau mit Maßangaben ( nach Gesetzlichen Vorgaben )
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag
- Beschreibung der Betriebsausrichtung (z.B. Bauausführung, Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Beleuchtung, Belüftung etc.)
- Quarantäneeinrichtungen und Einrichtungen zur Absonderung erkrankter Tiere
- Lagerräume für Futter, Streu, Zubehör, Reinigungsmittel
- Räumlichkeiten zur Reinigung von Geräten und Zubehör (z.B. Futternäpfe, Käfige)

## Buchführung

Für den ggf. gehaltenen Tierbestand müssen folgende Aufzeichnungen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- Bestandsbuch
- Impfausweis
- Kauf- und Abgabennachweis
- Belege für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- Aufzeichnung über Erkrankungen
- Belege über Behandlungen erkrankter Tiere
- Hygieneplan und Belege über Schädlingsbekämpfung

## Organisationplan

- Festlegung der Aufgabenverteilung
- Bestimmung von Vertretungen
- Reinigungs- bzw. Hygieneplan
- Organisation der Gesundheitskontrolle und der medizinischen Betreuung
- Benennung des betreuenden Tierarztes
- Organisationsplan für die lückenlose Betreuung
- Versorgung und Pflege der Tiere
- Zahl der jährlich zu haltenden Tiere
- bei Reit und Fahrbetrieben die täglich bzw. wöchentlich Arbeit der Tiere
- bei Schaustellung die Art und der zeitliche Umgang

Änderungen der dargestellten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Sofern sich der Antrag auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der für den Artenschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

Mit der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Das Ausüben einer Tätigkeit gemäß § 11 Tierschutzgesetz **ohne die entsprechende Erlaubnis** stellt zudem eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ein **Antragsformular** ist auf der Internetseite des Kreises Düren hinterlegt:

[https://www.kreis-dueren.de/vv/veterinaerwesen-lebensmittelueberwachung/Antrag\\_Erlaubniserteilung\\_Tierhaltung -11\\_Tierschutzgesetz.pdf](https://www.kreis-dueren.de/vv/veterinaerwesen-lebensmittelueberwachung/Antrag_Erlaubniserteilung_Tierhaltung -11_Tierschutzgesetz.pdf)

Erst mit Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars, sowie aller erforderlichen Unterlagen, kann eine Bearbeitung sowie eine Kontrolle vor Ort erfolgen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Angaben des Merkblatts dienen als Orientierungshilfe für die Antragstellung. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz als **erlaubniserteilende Behörde** ist **keine** beratende Stelle für die gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz.

### **Kontakt:**

Bei Rückfragen steht das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ihnen gerne zur Verfügung und ist wie folgt erreichbar:

Tel.: Tiergesundheit: 02421 / 22 10 39 911

Tel.: Tierschutz 02421 / 22 10 39 912

Mail: [amt39@kreis-dueren.de](mailto:amt39@kreis-dueren.de)

Fax: 02421 / 22 10 39 9 39

*Hinweis: Trotz sorgfältiger Recherche besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit*